

Schwermetalle und UV-aktive Stoffe in Kinderkosmetik (insb. Badezusätze)



Endbericht der Schwerpunktaktion A-002-24

Oktober 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, speziell für Kinder beworbene Produkte zu überprüfen. Besonderes Augenmerk wurde bei der Untersuchung auf unerlaubte Stoffe wie Schwermetalle und andere Verunreinigungen sowie verbotene Stoffe und falsch oder nicht deklarierte Bestandteile (Konservierungsmittel, allergene Duftstoffe, Farbstoffe) gelegt.

36 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Neun Proben wurden beanstandet:

- In einem Set mit grüner Glitter-Schminke wurde ein erhöhter *Cadmium*wert nachgewiesen.
- In einem Nagellackset wurden die verbotenen Stoffe (*Styrol* und *N-Methylpyrrolidone*) in geringen Konzentrationen nachgewiesen.
- Zwei nicht zugelassene Farbstoffe (*Basic violett 10* und *11:1*) wurden nachgewiesen und der Konservierungsstoff *Methylisothiazolinone (MI)* darf in einem Nagellack nicht verwendet werden.
- Ein nicht zulässiges Konservierungsmittel *Benzisothiazolinone (BIT)* wurde ebenfalls in einem Nagellack-Set nachgewiesen, ein zulässiges Konservierungsmittel (*Chlorphenesin*) war nicht deklariert und das Nagellack-Set war nicht notifiziert.
- Der allergene Duftstoff *Benzyl Alcohol* war in einem Set mit Nagellacken nicht deklariert. Weiters war das Symbol des altersgruppenbezogenen Warnhinweises zu klein gedruckt.
- Die übrigen Proben wegen Kennzeichnungsmängeln und fehlender Notifizierung.

Es wurden zwar verbotene Stoffe und nicht zulässige Bestandteile in den untersuchten kosmetischen Mitteln für Kinder gefunden, jedoch waren die Konzentrationen sehr gering und es wurde keine Probe als gesundheitsschädlich beurteilt.

Hintergrundinformation

Kosmetische Mittel dürfen bestimmte Stoffe und Verbindungen nicht bzw. nur unter bestimmten Bedingungen oder Höchstkonzentrationen enthalten. Die unbeabsichtigte Anwesenheit kleiner Mengen einer verbotenen Substanz, die sich aus Verunreinigungen natürlicher oder synthetischer Bestandteile, dem Herstellungsprozess, der Lagerung, der

Migration aus der Verpackung ergibt und die bei guter Herstellungspraxis technisch nicht zu vermeiden ist, wird erlaubt, wenn das kosmetische Mittel sicher ist.

Die meisten Schwermetalle sind in der Verbotsliste (Anhang II) aufgeführt und der oben genannte Absatz (Artikel 17) ist anzuwenden.

Das deutsche Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat in umfangreichen Monitoringuntersuchungen Daten zur Ableitung von Orientierungswerten für technisch unvermeidbare Gehalte der Elemente (Cadmium, Blei, Arsen, Antimon, Quecksilber) in bestimmten kosmetischen Warengruppen veröffentlicht.

BVL (2016): Technisch vermeidbare Gehalte an Schwermetallen in kosmetischen Erzeugnissen

https://static-content.springer.com/esm/art%3A10.1007%2Fs00003-016-1044-2/MediaObjects/3_2016_1044_MOESM1_ESM.docx

Diese Werte wurden zur Beurteilung herangezogen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 36, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- LMSVG – Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl I 2006/13 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl Nr. 1029/1994 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011, idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 25,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	27	75,0	(59 %; 86 %)
beanstandet	9	25,0	(14 %; 41 %)
gesamt	36	100,0	---

Verbotene Stoffe der Liste in Anhang II (Verbotsliste), die in dieser Schwerpunktaktion in den kosmetischen Mitteln nachgewiesen wurden, waren N-Methylpyrrolidone, Styrol, Farbstoff (CI 45170), Schwermetalle (Cadmium, Antimon). Der Wert der technologischen Vermeidbarkeit für Cadmium laut den BVL-Daten war nur bei einem Schminke-Set überschritten. Aufgrund von durchgeführten Risikoabschätzungen konnte bei diesen Produkten mit verbotenen Stoffen kein ernstes Risiko festgestellt werden.

Auffällig waren die Antimonwerte bei Glitterprodukten: Erhöhte Antimongehalte in Glitterprodukten stammen vermutlich aus dem eingesetzten Kunststoff Polyethylene Terephthalate (PET). Antimon-Trioxid wird als Polykondensations-Katalysator in diesen Kunststoffen eingesetzt. In einer weiteren Monitoringuntersuchung in Deutschland wurde festgestellt, dass Produkte mit Terephthalaten bis zu 68,4 mg/kg Antimon (bei einem 90. Perzentil von 30 mg/kg) aufwiesen (1).

Bei den anderen nachgewiesenen Stoffen (Konservierungsmittel: BIT, MI/MCI und dem Farbstoff: Basic Violett 11:1) handelt es sich um nicht zugelassene Stoffe. Da es jeweils eine Positivliste für zugelassene Farb- und Konservierungsstoffe in der Kosmetikverordnung gibt, müssen die für diesen Zweck eingesetzten Stoffe auch in diesen Listen aufgezählt sein. Diese sind daher gleich zu beurteilen wie die verbotenen Stoffe.

Folgende Stoffe sind zwar zulässig, waren jedoch nicht deklariert: der Konservierungsstoff Chlorphenesin und der allergene Duftstoff Benzyl Alcohol. Hier wurde ein Deklarationsmangel beanstandet.

Einige Proben, jene mit CE-Kennzeichnung, wurden auch hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften betreffend Spielzeug überprüft. Bei zwei Proben war das Symbol des altersgruppenbezogenen Warnhinweises zu klein gedruckt. Bei einer Probe fehlte außerdem das

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Wort „Achtung“ vor dem Warnhinweis. Weiters entsprach bei beiden Proben das CE-Zeichen nicht den Anforderungen der Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF. Diesbezüglich wurde ein Hinweis formuliert, weil diese Verordnung keine lebensmittelrechtliche Vorschrift darstellt.

Referenz:

(1) BVL (2022): Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2021 - Monitoring unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/01_Im_mon_dokumente/01_Monitoring_Berichte/2021_Im_monitoring_bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.